

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Oesterr. Währung.

Expedition: NW. Wandlstr. 41 bei
A. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Expeditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhn-
liche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr.
Währ. — Arbeitslohn 15 Pf. =
9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk,
NW. Stromstr. 48.

Original-Aufsätze u. Notizen technischer u. sozialpolitischer Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 46.

Berlin, den 18. November 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Die Newahlen der Vorstände für 1888

haben im Dezember d. J. stattzufinden.

Sämmtliche Ortsvereins-Vorstände bezw. **örtliche Verwaltungen** ersuche ich deshalb, **balddigst** Versammlungen behufs **Newwahl der Vorstände** einzuberufen. Die Wahlen haben nach den Bestimmungen der §§ 11, 12 und 19 des Gewerkevereinsstatuts, bezw. der §§ 17 und 20 des Statuts der Kranken- und Begräbniskasse stattzufinden, und sind mir die Resultate unverzüglich, mit deutlichem **Vor- und Zunamen**, sowie **Stand und Wohnung** der Gewählten, bekannt zu geben. Ein Schema hierzu wird den Vorständen, wie bereits im vorigen Jahre, noch zugehen.

Die Wahlen müssen jedenfalls **sämmtlich noch vor Weihnachten** beendet und mir angezeigt sein.

Georg Lenk,
Hauptschriftführer.

83. Generalrathssitzung vom 11. November 1887.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Unterstützungsanträge, 3) Verschiedenes.

Der Vorsitzende Hr. Lenk I eröffnet um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends die Sitzung. Ohne Entschuldigung fehlt Hr. Danner. Von den Generalrevisoren ist Herr Koch anwesend. Nach Genehmigung des Protokolls der 82. Sitzung wird in die T. D. eingetreten.

Zu Punkt 1 theilt der Hauptschriftführer mit, daß sich anlässlich der kürzlich an alle Personale versandten Flugblätter die Kollegen verschiedener Orte wegen Beitritts zum Gewerkeverein nach hier gewandt und um Auskunft gebeten hätten. Diese, sowie das erforderliche Material ist an 6 Orte gesandt worden. Weiteres müsse abgewartet werden. Der Generalrath nimmt Kenntniss und erklärt sich mit dem Uebertritt von 6 Berufsgenossen in Rheinsberg aus dem D. B. der Schuhmacher in unseren Gewerkeverein einverstanden, da der Uebertritt ohne Schwierigkeiten auf Grund des Kartellvertrages erfolgen kann. — Der D. B. Stägerbach wünscht die Bewilligung von Mitteln zu seinem Stiftungsfeste, durch dessen Fester der Ausschuss sich eine Förderung des Vereins verspricht. Aus der Ortsvereins- bezw. Gewerkevereinskasse kann nach § 23 al. 6 des Statuts in keinem Falle Geld zu Stiftungsfesten bewilligt werden, dagegen soll, sofern der Verein die Procente für Bildungszwecke bisher, wie der Hauptkassirer glaubt, mit an die Hauptkasse einzufandt hat, eine Rückvergütung derselben an den Ortsverein bis zu 15 Mk. eintreten. — Von Kappütte wird für ein dortiges, sich angeblich stetig in ungünstigen Verhältnissen befindendes Mitglied der Erlaß der Beiträge für 3 Monate erbeten. Dies ist nicht zulässig, dem Ortsverein soll anheimgegeben werden, sofern das Mitglied sich thatsächlich in so schlechter Lage befindet, für dasselbe auf anderem Wege eine Hilfe auszuwirken. — Einem Mitgliede von Rudolstadt, welches unserer Krankenkassen nicht angehört, sollen die während seiner Krankheit irrthümlich gezahlten Beiträge zum Ortsverein zurückvergütet werden. Aus Anlaß der Berathung dieses Falles wird gleichzeitig festgestellt, daß solchen nicht unseren Krankenkassen

angehörenden Gewerkevereins-Mitgliedern im Falle der Aussteuerung aus ihrer bezügl. Kasse, ebenso wie unseren sog. ausgeteuerten Mitgliedern das Anrecht auf den einmaligen Bezug der Nothfall-Unterstützung zuzufinden soll. — Ein Antrag des Mitgliedes G. in Kahl auf Stundung seiner Beiträge über die den Ausschüssen zustehende Stundungsfrist hinaus, wird in Rücksicht auf die mifflichen Verhältnisse und das Versprechen des Mitgliedes, den Rest baldigst abtragen zu wollen, genehmigt. Wegen des dem G. verloren gegangenen Statutenbuchs soll der Hauptkassirer recherchiren. — Der Kassirer Möller von Schmiedefeld richtet aus Anlaß mehrfacher Bewilligungen von Bildungsfondsgeldern zu Stiftungsfesten nach hier ein längeres Schreiben, von welchem der Generalrath Kenntniss nimmt. Der Hauptschriftführer wird die Zuschrift beantworten. Punkt 1 ist erledigt.

Zu Punkt 2 wird die Anzeahlung von 2 Wochen Unterstützung (gemäß § 39 des Statuts) und 33,40 Mk. Unzugelosten nach Wanauburg an das Mitglied Benzel dortselbst beschlossen. (W. war auf der Hübber'schen Fabrik in Neuhaldensleben und nicht bei Konik beschäftigt.) — Dergleichen wird dem Mitgliede Ketterer in Göhr nach beendeter Recherche nunmehr die Unterstützung gemäß § 39 des Statuts gewährt, da der Generalrath die Entlassung des K. auf der Herlebach'schen Fabrik als eine Maßregelung betrachten muß. — Ein Nothfall-Unterstützungsgeld des auswärtigen Mitgliedes J. von Moabit wird als nicht genügend begründet abgelehnt, dergleichen ein solches des Mitgliedes B. in Sighendorf. — Wegen weiter Gesuche um Hilfe bezw. Unzugelosten (für Wilz-Monn und Rächner-Sorgau) macht sich zunächst nähere Erkundigung nöthig. — Arbeitslosen-Unterstützung erhält Mitglied Sussa-Schierbach.

Zu Punkt 3 wird beschlossen, für die Buchdruckerei von jetzt an besondere Protokolle zu veröffentlichen. — An alle Personale, welche die Fragebogen betreffs des Verhältnisses nicht zurücksenden, wird der Hauptschriftführer erneute Fragebogen vermittels Briefe zu versenden ermächtigt. — Schluß der Sitzung 11 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachts.

Der Generalrath.

Gust. Lenk I,
Vorsitzender.

Georg Lenk,
Hauptschriftführer.

Unfallverhütungsvorschriften der Eisereci-Berufsgenossenschaft. *)

A. Vorschriften für die Betriebsunternehmer.

I. Bestimmungen über die Anlagen.

a) Pausliche Einrichtung.

§ 1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, alle Stellen in ihren Betriebsanlagen, bei welchen die Möglichkeit des Abstürzens für die bescherten Personen vorliegt (inbesondere Treppen, Gruben, Keller, Schächte, Fahrstuhl- und Aufzugsöffnungen, Pressen etc.), derart zu verwehren, daß dieselben den im Betriebe beschäftigten Personen bei gewöhnlicher Vorsicht keine Gefahr bieten.

*) Die obigen Bestimmungen enthalten den endgültigen Wortlaut wie bereits in voriger Nummer bemerkt. Jeder die Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften enthalten dieselben nicht, nach § 23 wird man den 15. April nächsten Jahres annehmen können, da die Veröffentlichung am 15. Oktober d. J. erfolgt ist. Die Redaction.

§ 2. Fahrgeleise müssen so angelegt sein, daß durch deren Benutzung bei der nötigen Vorsicht keinerlei Gefahren für die Arbeiter entstehen können.

§ 3. An Brennöfen und Müffeln müssen die Eisenverbandtheile derartig befestigt sein, daß dieselben bei dem Zerreißen nicht herunterfallen können.

§ 4. In allen Fabrikgebäuden muß durch ausreichende, zweckentsprechende und leicht zu erreichende Treppenanlagen und Ausgänge, sowie genügend weite Fensteröffnungen dafür Sorge getragen werden, daß bei Ausbruch einer Feuersbrunst die Rettung der Arbeiter leicht bewerkstelligt werden kann.

§ 5. Die in den Arbeitsräumen zur Verwendung kommenden Leitern müssen stets in gutem Zustande erhalten und je nach der Art ihrer Verwendung unten mit Spitzen oder oben mit Haken zum Einhängen versehen sein.

§ 6. Alle Kraftmaschinen (Dampf-, Gas-, Heißluftmaschinen, Wasserräder, Turbinen) und Dampfessel müssen entweder in besonderen Räumen aufgestellt werden oder mit einem Schutzgitter umgeben sein.

Dynamomaschinen müssen isolirt sein.

b) Maschinelle Einrichtungen.

§ 7. Die an Dampfesseln vorhandenen Wasserstandsgläser müssen, falls dieselben nicht über Kopfhöhe der Arbeiter angebracht sind, mit einer Schutzhülse umgeben sein.

Dampfessel, welche mit nebenliegenden Kesseln gemeinschaftliche Röhrenverbindung haben, müssen behufs Vermeidung von Gefahr bei der Reinigung (Reparatur, Befichtigung) von den gemeinschaftlichen Röhren abgetrennt oder mit Blindflanschen verschlossen werden.

§ 8. Sämtliche Schwung- und Zahnräder, Riemenscheiben und Kamradgerieße, hervorstehende Transmissionsheile, durchgehende Transmissionswellen und Riemen sind, wo Arbeiter in Gängen oder Arbeitsräumen mit ihnen in gefährliche Berührung kommen können, in jedem Falle (Riemenscheiben und Riemen am Arbeitsplatz des Arbeiters) soweit wie möglich mit geeigneter Schutzvorrichtung (Einfriedigung und dergleichen) zu versehen. Alle hervorstehenden Maschinenteile (Keile, Schrauben u. s. w.) sind insbesondere an Transmissionen (Wellen, Riemenscheiben, Kuppelungen) thunlichst zu vermeiden, einzukapseln oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu versehen, wenn nicht durch ihre Lage jede gefahrbringende Berührung ausgeschlossen erscheint.

§ 9. Jeder Fahrstuhl oder Aufzug soll eine zuverlässige Fangvorrichtung haben und muß, wenn nötig, auf jeder Station durch Nietel oder anderweitige Vorkehrungen sichergestellt werden können. Der Schacht und seine Zugänge sind abzuschließen. Das Hineinbeugen in den Fahrstuhl ist durch Anschlag zu verbieten.

§ 10. Alle größeren Arbeits- und Zerkleinerungsmaschinen müssen mit einem Ausrücker versehen sein. Die Ausrückung muß vom Standort der Arbeiter jederzeit leicht und sicher bewirkt werden können.

§ 11. Alle Arbeitsmaschinen mit raschlaufendem Schneidewerkzeug (Kreis-, Bandsägen, Hobel-, Falzmaschinen und ähnliche) müssen mit Leerlaufscheiben und, soweit die Art des Betriebes es gestattet, so eingerichtet und mit solchen Schutzvorrichtungen versehen sein, daß die Arbeiter unabsichtlich nicht mit dem Schneidewerkzeug in Berührung kommen können.

§ 12. An Pressen, welche bei der Herstellung von Ziegeln, Matten, Backsteinen und anderen Thonfabrikaten zur Verwendung gelangen, müssen Schutzvorrichtungen angebracht sein, welche verhindern, daß der die Presse bedienende Arbeiter von derselben erfaßt wird.

Es gilt dies vorzugsweise von den sog. Revolver- und Frictionspressen.

§ 13. Drahtseiltransmissionen und lange schwere Treibriemen sind über Durchgänge und Arbeitsstellen mit geeigneter Schutz- oder Fangvorrichtung zu versehen.

Von Riemenscheiben abgelegte Treibriemen sind, wenn sie nicht von der Welle abgenommen werden, an Haken aufzuhängen.

§ 14. Sämtliche Arbeitsräume, Gänge und Plätze, woselbst des Nachts beziehungsweise während des Tages bei unzulänglicher Helligkeit gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden, müssen genügend beleuchtet sein.

Wege in Hofräumen innerhalb der Fabrikanlage müssen während des Winters nach eingetretener Glätte möglichst bald mit Asche, Sand oder dergleichen bestreut werden.

II. Bestimmungen über den Betrieb.

§ 15. Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist nur den mit der Wartung und Beaufsichtigung der Maschinen beauftragten Personen zu gestatten und das unbefugte Betreten dieser Räume durch Anschläge an ins Auge fallender Stelle zu verbieten. Der Wärter ist zu verpflichten, unbefugten Personen das Betreten des Maschinenraumes zu verbieten beziehungsweise zu verwehren.

§ 16. Die Bedienung von Fahrstühlen oder Aufzügen ist unter allen Umständen nur sachverständigen Personen anzuvertrauen.

Die Benutzung der Waarenaufzüge zur Personenbeförderung ausschließlich der dieselben Bedienenden, ist zu verbieten.

§ 17. Desjenigen Arbeiters, welche an solchen Maschinen zu thun oder solche Arbeiten zu verrichten haben, welche Splitters oder Funken erzeugen, sind Schutzbrillen von den Betriebsunternehmern unentgeltlich zu verabsorgen und ist seitens der letzteren darauf zu halten, daß diese Brillen, da wo dies möglich und notwendig ist, verwendet werden.

§ 18. Das An-, Reinigen und Putzen in Gang befindlicher Maschinen und Transmissionsheile ist zu verbieten. Auch ist bei Vornahme von Reparaturen Sorge zu treffen, daß die zu diesem Zwecke zum Stillstand getrachten Maschinen und Transmissionen sich nicht durch einen Zufall in Bewegung setzen können. Das Schmieren von Maschinen und Transmissionen, das Auf- und Ablegen, sowie das Instandhalten der Treibriemen ist nur den mit diesen Arbeiten vertrauten Personen zu gestatten und sind dafür, soweit thunlich, besondere und mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Arbeiter anzustellen. Die Ausführung solcher Einrichtungen seitens sonstiger Arbeiter darf nicht geduldet werden. Weiblichen Arbeitern sind diese Arbeiten unter allen Umständen zu verbieten.

§ 19. Vor Antritt der Kraftmaschinen muß ein in allen Arbeitsräumen, in welche die Kraft derselben übertragen wird, laut hörbares Zeichen ertönen. Ebenso müssen Einrichtungen getroffen sein, durch welche entweder die Betriebskraft für jeden einzelnen Arbeitsraum sofort in Stillstand gesetzt oder von dem Arbeitsraum aus das Zeichen zum sofortigen Stillstand der Kraftmaschine gegeben werden kann.

§ 20. Arbeiter, welche an Fallsucht (Epilepsie), Krämpfen und Ohn-

machten leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer die volle Herrschaft über ihre Bewegungen besitzen, sind von jeder Verrichtung beim Maschinenbetrieb auszuschließen.

Es dürfen nur ganz zuverlässige Personen mit der Bedienung der Aufbereitungs- und Zerkleinerungsmaschinen, der Pressen, Knet- und Mischmaschinen betraut werden.

Allen im Betriebe beschäftigten Personen ist auf geeignete Weise (Fabrikordnung) zu unterlagen, im Gang befindliche Maschinen, Apparate und Transmissionsheile unbefugter oder unnötigerweise zu berühren oder denselben zu nahe kommen. Bei Thonschneidern, Walzwerken und ähnlichen Arbeitsmaschinen darf das Nachdrücken des Thones mit der Hand nicht gestattet werden. Es ist unbedingt darauf zu halten, daß hierbei stets ein geeignetes Werkzeug benutzt wird.

Betrunkenen ist das Betreten der Arbeitsräume und Plätze strengstens zu untersagen. Das Aufsichtspersonal ist zu verpflichten, Betrunkene aus den Arbeitsräumen auszuweisen.

§ 21. Auf den Betrieb des Transport- und Fuhrwesens ist ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten. Bei diesen zu zahlreichen Unfällen Veranlassung gebenden Thätigkeiten sind möglichst nur erfahrene und zuverlässige Personen zu verwenden.

§ 22. Das Untermirren ist bei Thon- und anderen Gruben, welche im Tagebau betrieben werden, sowie beim Abräumen von abgelagerten Thon- oder anderen Massen zu untersagen, wenn nicht durch terrassenförmiges Vorgehen die Gefahr des Einsturzes vollständig aufgehoben wird, oder die untergrabenen Wände durch Spreizen gegen den vorzeitigen Einsturz gesichert sind.

Die Gruben sollen ordnungsmäßig abgeräumt, mit normaler Böschungen versehen, beziehungsweise terrassenförmig abgebaut werden.

Bei Schieferarbeit sind die üblichen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, insbesondere sind die Zündhütchen und sonstige Zündstoffe abgefordert von den Sprengmitteln aufzubewahren.

Für die Gruben mit unterirdischem Betriebe sind die allgemein bestehenden bergpolizeilichen Vorschriften maßgebend.

III. Allgemeines.

§ 23. An solchen Stellen, wo der Verkehr oder die Arbeit mit Gefahren verbunden ist, welche durch Schutzvorkehrungen nicht beseitigt werden können, sind Anschläge in deutlicher Schrift anzubringen, welche auf die Gefahr hinweisen.

§ 24. In jedem Betriebe sind an leicht sichtbaren Stellen die bezüglich Unfallverhütungsvorschriften durch Anschlag dauernd bekannt zu machen.

Auch sind Anweisungen zur ersten Hülfsleistung bei Verletzungen in der Fabrik (Betriebsstätte) dauernd auszuhängen, sowie Verbandstoffe und einfachere Arzneimittel (nach Anleitung eines Arztes) für die erste Hülfsleistung vorrätig zu halten.

§ 25. Für die an Maschinen und Gebäuden in Gemäßheit vorstehender Bedingungen zu treffenden Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts an gewährt.

§ 26. Der Genossenschaftsvorstand ist im Einverständnis mit dem zuständigen Sektionsvorstand berechtigt, die Frist für die Ausführung der Betriebseinrichtungen, welche von diesen Vorschriften gefordert werden, auf Antrag des betreffenden Unternehmers zu verlängern.

§ 27. Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingestuft; befinden sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse, so haben sie einen Zuschlag von 100 pCt. der ordentlichen Beiträge zu entrichten. (Vergleiche § 78 Absatz 1 Ziffer 1 und § 80 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.) Die höhere Einschätzung beziehungsweise der Zuschlag werden vom Genossenschaftsvorstande zunächst für ein Rechnungsjahr festgesetzt und gegen Unternehmer, welche alsdann ihren Verpflichtungen nach §§ 1 bis 26 nicht genügt haben, je auf die Dauer eines ferneren Rechnungsjahres erstreckt.

B. Vorschriften für die Arbeiter.

§ 28. Die an Maschinen und deren Getrieben beschäftigten Arbeiter haben enganliegende Kleider und geeignetes Schuhwerk zu tragen.

§ 29. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, den Fußbodenraum um seine Maschine in einem solchen Zustande zu erhalten, daß Niemand dort ausgleiten oder zu Fall kommen kann.

Auf Treppen und Gängen verschüttetes Wasser und abgeworfene Masseabfälle müssen von dem betreffenden Arbeiter sofort beseitigt werden.

§ 30. Das Reinigen, Reparieren, Putzen, sowie überhaupt jede nicht der Fabrikation unmittelbar dienende Thätigkeit an den Maschinen und ihren Theilen während des Ganges derselben ist verboten.

§ 31. Arbeiter dürfen sich an Maschinen, für die sie nicht ausdrücklich bestellt sind, nichts zu schaffen machen.

Es gilt dies insbesondere auch von jugendlichen Arbeitern oder Lehrlingen, welche den Arbeitern zur Hülfsleistung beigegeben sind, es sei denn, daß sie dazu ausdrücklichen Auftrag erhalten haben.

§ 32. Der Arbeiter hat sich jedesmal, bevor er seine Maschine in Gang setzt, von der Betriebsfähigkeit derselben zu überzeugen und alle wahrgenommenen Mängel seinem Vorgesetzten anzuzeigen.

Bei jedem längeren Verlassen der Arbeitsmaschine ist, falls ihre Fortbewegung Gefahr in sich birgt, dieselbe außer Thätigkeit zu setzen.

§ 33. Jeder Arbeiter hat seine Maschine nebst Zubehör (Pressen, Zerkleinerungsmaschinen, Drehscheiben, Pumpen, Transmissionen, Lager und andere bewegte und unbewegte Teile) in angemessenen Zeiträumen gründlich zu reinigen.

§ 34. Versicherte Personen, welche diesen Unfallverhütungsvorschriften (§§ 28 bis 33) zuwiderhandeln und die angebrachten Schutzvorrichtungen nicht benutzen, mißbrauchen oder gar absichtlich beschädigen, verfallen in eine Geldstrafe von sechs Mark für jeden Einzelfall, welche gesetzlich der betreffenden Krankenklasse zufällt. (Vergleiche § 78 Absatz 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

C. Schlussbestimmungen.

§ 35. Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, Arbeitern oder dritten Personen, welche nachweisbar den Eintritt eines größeren Unfalles abgemahnet oder zur Rettung Verunglückter beigetragen haben, Prämien bis zur Höhe von einhundert Mark zu gewähren. Der Antrag auf Gewährung

von Prämien ist seitens des Betriebsunternehmers durch Vermittelung des Sektionsvorstandes zu stellen.

§ 36. Jeder Arbeiter hat durch Namensunterschrift die Kenntnissnahme der in den §§ 28 bis 35 enthaltenen „Vorschriften für die Arbeiter“ zu bescheinigen.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Die Einberufung des preussischen Volkswirtschaftsraths zur Berathung des Entwurfs der Arbeiteraltersversicherung wird nach der „Kölnischen Zeitung“ schon für die nächste Zeit erwartet.

** Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts in Berlin. Der Ausschuss der Stadtverordneten-Versammlung hat die zweite Berathung beendet und die Vorlage im Ganzen mit den einzelnen beschlossenen Abänderungen angenommen. Wesentlich ist, daß das aktive Wahlrecht zu den Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht schon allen Interessenten, welche das 21. Lebensjahr erreicht haben, gewährt worden ist. In der ersten Berathung war der diesbezügliche Antrag Lühauer abgelehnt worden.

** Von den sieben zum Tode verurtheilten Anarchisten in Chicago, welche im vorigen Jahre an den dortigen Arbeiterunruhen hervorragend Antheil hatten, sind zwei, nämlich Schwab und Fielden, zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe begnadigt, Engel, Parsons, Spieß und Fischer dagegen am Freitag den 11. d. M. früh in Chicago durch den Strang hingerichtet worden. Der Anarchist Ring hatte sich vorher im Gefängnis entleibt.

Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Hajenclever ist, wie das sozialistische „Berliner Volksbl.“ mittheilt, plötzlich von einem intensiven Nervenleiden befallen, so daß er Sonnabend der Maison de santé in Schöneberg übergeben werden mußte. Hajenclever steht gegenwärtig im Alter von 50 Jahren. Das „Volksblatt“ bemerkt im Weiteren zu dem Falle: „Die Mittheilungen, die über das Verhalten des Herrn Hajenclever in die Presse gelangt sind, sind ausschließlich auf Kombinationen hiesiger Reporter zurückzuführen. Die Direktion der Maison de santé hat im Gegentheil mit vollem Recht jede Auskunft verweigert.“

Vermischtes.

— Bäder in Fabriken. Die „Oesterreichisch-ungarische Papierzeitung“ schreibt: „Wer es weiß, mit welchem Staub und Schmutz der Arbeiter in den Fabriken zu kämpfen hat, wird gewiß die Herstellung von Bädern als eine der größten Wohlthaten für die arbeitende Klasse betrachten. Es in den meisten Fabriken, welche mit Dampf arbeiten, ohne große Schwierigkeiten möglich, Badeeinrichtungen für den Arbeiter zu schaffen; allein dieselben stehen noch immer sehr vereinzelt da, und es ist in den Umgebungen der meisten Fabriken mit dem Baden, namentlich für Erwachsene, sehr schlecht bestellt. Wie viel Dampf geht in die Luft, der noch zu solchem Zwecke verwendet werden könnte! Man braucht nicht einmal den direkten, sondern könnte Abgangs- oder indirekten Dampf dazu verwenden. Der Kostenpunkt würde ein sehr geringer sein, sobald nur die Badeanlage hergestellt ist. Bei den Heizern sind Bäder ganz besonders nöthig, weil der Kohlenstaub sich dem ganzen Körper mitteilt und, wenn kein Bad vorhanden ist, stets mit nach Hause genommen wird, wodurch wieder Unreinlichkeiten in den Arbeitswohnungen veranlaßt werden.“ — In der keramischen Industrie liegt bekanntlich die Nothwendigkeit der Bäder für die Arbeiter der meisten Zweige nicht minder vor.

— Eine neue Schule für Thonindustrie ist am 2. Oktober durch die Initiative des Unterrichtsministers Tresort in Nagocs (Ungarn) eröffnet worden. An der Schule wirken drei Lehrer, von denen einer die praktischen thongewerblichen Arbeiten und Technologie, ein zweiter Zeichnen und Modelliren und der dritte die allgemeinen Lehrgegenstände behandelt. Der Lehrkurs dauert 3 Jahre und werden alle Jene aufgenommen, die die Elementarschule absolviert haben. Die Anstalt hat auch einen Abend- und Sonntags-Kursus behufs Weiterbildung von bereits ausübenden Gewerbetreibenden.

— Der „General-Anzeiger für die Porzellan-, Thon- und Majolika-Industrie“ seit 1. Juli d. J. in Steinach, Sachsen-Meiningen, unter der Redaktion eines Herrn von Berg erschienen, hat das Zeitliche gesegnet; ein unerwartetes Ereigniß in Hinsicht auf die noch in den letzten Nummern in herzlich schlechtem Deutsch erschienenen überflüssigen Ansprachen der Redaktion an die Leser des Blattes.

Kleine Fachzeitung.

Dr. Friedrich Hirt, Inspector of Chinese Maritime Customs in Shanghai, hat einen interessanten Essay: „Die Geschichte des Glases in China“ in der „Asiatischen Rundschau“ veröffentlicht. Danach datirt die Bekanntheit der Chinesen mit der Glasindustrie westlicher Völker, bei denen sie schon im grauen Alterthum in Blüthe stand, wo besonders die von Sidon hochberühmt war, vermutlich aus dem zweiten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung. Während das Rom eine Erfindung der Chinesen ist, ist denselben die zu Theil geworden und zwar vom römischen Orient, ist vom Auslande her anzunehmen, daß in der ältesten, durch chinesische Literaturangaben nachweisbaren Handelsperiode ein indirekter Produktaustausch zwischen Arabien und China stattgefunden habe und daß das erste Glas von dort her nach dem Reiche der Mitte gelangt sei. Ehe die Chinesen selbst gelernt hatten, Glas zu fabriciren, standen solche Fabricate im Wirth an der Seite der

Kristallinen, und gefärbte Glasartikel wurden vielfach für Edelsteine gehalten. Opales Glas gehörte zu den sogenannten „sieben Pao“, das heißt den höchstwerthigen Substanzen. Es wurde demnach mit Gold, Messing, Krystall und anderen kostbaren Dingen auf ein und dieselbe Stufe gestellt. Nach einem uralten Überglauben wird Glas als versteinertes Eis erklärt — „tausendjähriges“ — ein Ausdruck, der auch auf Krystall angewendet wurde. Daß die bunten kleinen Glasartikel des phönizischen und alexandrinischen Marktes im fernem Osten eifrige Liebhaber fanden, ist bei dem Charakter des chinesischen Volkes nicht zu verwundern. Dem reichen Chinesen ist es zu allen Zeiten ein Bedürfnis gewesen, Ausdrücken zu besitzen, und zu der Zeit, als die Industrie des Landes Ka-tsin, worunter Sibirien in erster Linie Sibirien und später den Orient des römischen Reiches versteht, auf dem östlichen Markte ihre Rolle spielte, wurde dieser Rang noch nicht von der Porzellanindustrie absondirt. Das Glas wird nun weiter nicht mehr zu den Edelsteinen, sondern nur noch zu den Halbedelsteinen gerechnet, und nach dem naturwissenschaftlichen Hauptwerke der chinesischen Literatur aus der Mitte des 16. Jahrhunderts kam unter die Metalle. Man sieht daraus, wie im Laufe der Jahrhunderte das Glas in der Werthschätzung der chinesischen Anschauung gesunken ist. Durch nichts mußte jedoch der Glaube an seine Kostbarkeit so sehr geschüttelt werden, als durch das Bekanntwerden des Geheimnisses seiner Bereitung.

Personal-Nachrichten.

Borsgrund, den 7. November 1887. Auf unsere Mittheilung vom 29. September bezugnehmend, theilten wir unseren Kollegen hierdurch mit, daß wir, nachdem unseren Wünschen bezüglich Erhöhung der Arbeitslöhne seitens der Direktion Rechnung getragen worden ist, uns entschlossen haben, die Arbeit hier fortzusetzen und daß wir deshalb gern Gelegenheit nehmen, die früher erlassene Warnung zu widerrufen.

Karl Ahne.

A. Simon.

Jos. Burgwinkel.

Franz Pfaff.

Vereins-Nachrichten.

§ **Selb.** Ortsversammlung vom 16. Oktober 1887. Die Versammlung wurde in Anwesenheit von 20 Mitgliedern vom Vorsitzenden Herrn Bräuer um 4 Uhr Nachmittags eröffnet.

Zunächst theilte Herr Bräuer mit, daß er wegen Geschäfts- und privater Angelegenheiten seine Stelle als Vorsitzender nicht weiter führen könne. Da jedoch die Mitglieder in den Ausführungen des Herrn Bräuer einen stichhaltigen Grund zur Amtsniederlegung nicht finden konnten, so wurde auf den Antrag des Herrn Renner beschlossen, daß Herr Bräuer wenigstens noch bis zum Schluß des Jahres sein Amt fortzuführen habe. Herr Bräuer erklärte darauf, daß er schon über diese Sache an den Generalrath berichtet hätte und sich nach dessen Entschieden richten wolle. In Betreff der Zuwendung der „Ameise“ wurde beschlossen, dieselbe an Kassirer Herrn Neupert schicken zu lassen. Bezüglich des Mitgliedes Köhler, welcher 10wöchentliche Beiträge schuldet und vom Vorstand schon schriftlich gemahnt wurde, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wurde beschlossen, vom Kassirer Bericht an den Generalrath gelangen zu lassen und dessen Verfügung abzuwarten. Hierauf wurde der vierteljährige Rechnungs-Abschluß bekannt gegeben, welcher auch von den Revisoren für richtig befunden wurde. Die Versammlung wurde um 6 Uhr geschlossen.

Hans Köppl, Schriftführer.

§ **Breitendach.** Ortsversammlung vom 22. Oktober 1887. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung Abends 9 Uhr im Böhmerischen Lokale in Anwesenheit von 10 Mitgliedern.

Zu Punkt 1 brachte der Vorsitzende die Pässigkeit der Mitglieder beim Besuch der Ortsversammlung zur Sprache; diese führe wieder dahin, daß die Mitglieder selbst einmal die wichtigsten Bestimmungen der Statuten kennen, wie sich neuerdings erst gezeigt habe. Es sei dringend nöthig, daß die Mitglieder in dieser Hinsicht zur besseren Einsicht kommen. — Bei Punkt 2 wurde als Bibliothekar einstimmig gewählt der Formgleiter Emil Fabig. — Punkt 3, Kassenbericht pro 3. Quartal 1887. Kranken- und Begräbniskasse: Einnahme 149,44 Mk., Ausgabe 140,44 Mk. Ortsvereinskasse: Einnahme 111,01 Mk., Ausgabe 65,90 Mk., Bestand 45,11 Mk. Auf der Sparkasse sind angelegt 20 Mk. Der Bericht wurde von den anwesenden Revisoren für richtig befunden. — Zu Punkt 3 wurde vom Kassirer die Beschaffung eines Schrankes beantragt, den er notwendig brauche, was auch von sämtlichen Mitgliedern für gut befunden wurde. Zum Schluß wurde vom Ausschuss mitgetheilt, daß, da wir im Besitz der Photographie des Herrn Anwalts Dr. Max Hirsch sind, dieselbe im Vereinslokale ihren Platz finden solle. — Hierauf Schluß der Versammlung.

August Wagner II, Schriftführer.

§ **Fürstberg.** Ortsversammlung vom 24. Oktober 1887. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Herrn S. Koloff in Anwesenheit von 32 Mitgliedern Abends 8 1/2 Uhr eröffnet. Tagesordnung 1. Kassenbericht pro 3. Quartal 1887. Derselbe erweist eine Einnahme im Ortsverein von 232,17 Mk., Ausgabe 69,39 Mk., Bestand 162,78 Mk. Angelegt auf der Sparkasse in Höfner 200 Mk. Bildungsford. Einnahme 31,66 Mk., Ausgabe 12,50 Mk., Bestand 21,16 Mk. Zum 2. Punkt wird der Ausschuss für die Weihnachtsfeier gewählt und soll die Anmeldung der Kinder von 4 bis 14 Jahren beim Kassirer, desgleichen auch die Entgegennahme der freiwilligen Beiträge bis zum 10. Dezember geschehen. Auch wird auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen, 15 Mk. aus dem Bildungsfond für die Weihnachtsfeier zu bewilligen. Zu Punkt 3 verliest Herr Koloff den Artikel, Unterstützung bei Krebelerkrankung betreffend, und eröffnet hierauf die Versammlung der Krankenkasse. Tagesordnung: Kassenbericht. Einnahme der Krankenkasse 471,32 Mk., Ausgabe 407,33 Mk., Bestand 63,99 Mk. Zuschnittpf. Einnahme 10,7 Mk., Ausgabe 1 Mk., Bestand 9,7 Mk. Die Krankenkassenrechnung ist befunden worden und wird der Kassirer entlassen. Herr Krebeler bringt den Antrag ein, ein Gehör an den Kaiser-Verband zu richten betreffs Bewilligung der Kosten zur Operation des Auges von Herrn Krebeler und wird dieser Antrag von der Versammlung gut heißen. Schluß 10 1/2 Uhr.

August Red., Schriftführer.

Rechnungs-Abschluß der Hauptkasse der Kranken- und Begräbniskasse (eingeschr. Hülfskasse) pro III. Quartal 1887.

Einnahme.	Mk.	Pf.	Ausgabe.	Mk.	Pf.
An Vortrag	74	39	Per Gehalt des Hauptkassiers	180	—
Prozentsendungen	4 880	34	Porto	21	48
Zinsen	486	—	Büreaubedarf und Material	1	25
Kassenbestände aufgelöster Verwaltungsstellen	1 857	60	Drucksachen	9	75
Außerordentliche Einnahmen	79	—	Entschädigung für Vorstands-Sitzungen	15	50
			Entschädigung für Revision der Kasse	4	65
			Aushilfe an örtliche Verwaltungsstellen	3 814	76
Gesamt-Vermögen der Hauptkasse:			Büreaumiete	15	75
24 300 Mk. 4% Berl. Pfdbf.	24 300	—	Büreaureinigung	2	—
12 800 Mk. 3 1/2% Preuß. Consols	12 800	—	Brillen, Bruchbänder ic.	8	75
3 000 Mk. 3 1/2% Reichs-Anleihe	3 000	—	Gekaufte Werthpapiere (3000 Mk. 3 1/2% Reichs-Anl.)	2 991	—
Baarbestand	295	04	Außerordentliche Ausgaben	17	40
	40 395	04	Saldo	7 082	29
Verf. Verwaltungsstellen Ende II. Quartal 1887	65	—		295	04
Mitgliederzahl Ende II. Quartal 1887	1855	—		7 377	33
Kassenbestand der Ortskassen Ende II. Quartal 1887	6 368	45			
	46 763	49			

Revidirt und für richtig befunden. Charlottenburg, den 7. November 1887.
 H. Voigt. S. Koch. W. Schmidt. E. Huve.

Charlottenburg, den 1. Oktober 1887.
 A. Münchow, Hauptkassier.

Rechnungs-Abschluß der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse (eingeschr. Hülfskasse) pro III. Quartal 1887.

Einnahme.	Mk.	Pf.	Ausgabe.	Mk.	Pf.
An Vortrag	464	18	Per Porto	—	90
Prozentsendungen	862	30	Aushilfe an diverse Orte	860	03
Kassenbestand Schreibhau	20	—			
	1346	48	Saldo	485	55
Gesamt-Vermögen:				1346	48
500 Mk. 3 1/2% Preuß. Consols	500	—			
Baarbestand	485	55			
	985	55			
Mitgliederzahl Ende II. Quartal 1887	442	—			
Auswärtige Kassenbestände Ende II. Quartal 1887	1619	03			
	2604	58			

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 7. November 1887.
 S. Koch. H. Voigt. W. Schmidt. E. Huve.

Charlottenburg, den 1. Oktober 1887.
 A. Münchow, Hauptkassier.

Amtlicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den **Gewerkverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse** wurden aufgenommen:

- a) unter dem 15. Oktober 1887:
Kopenhagen: M. Jensen;
- b) unter dem 29. Oktober 1887:
Annaburg: F. Bobbert, G. Gieseke, K. Schulze; Dresden: Koblitz;
- c) unter dem 5. November 1887:
Selb: S. Vogel;
- d) unter dem 12. November 1887:
Bositz: A. Böter; Großbreitenbach: S. Menger; Dresden:
F. Schulze.

2) In den **Gewerkverein** und die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse** wurden aufgenommen:

- a) unter dem 29. Oktober 1887:
Selb: K. Nieber;
- b) unter dem 5. November 1887:
Schramberg: S. Kapp;
- c) unter dem 12. November 1887:
Sorgau: A. Kendsiora, K. Bartsch, S. Wittich, Schrenner; Altwasser:
W. König, G. Falder, Caselbach.

3) In die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse** wurde unter dem 29. Oktober 1887 aufgenommen:
Selb: A. du Bellier.

4) In den **Gewerkverein** wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

- Rudolstadt: D. Linke; Rehau: M. Wunderlich, G. Reithel; Annaburg: G. Öhrlicher; Waldsassen: J. Kuppert, F. Grund, G. Weß, G. Degert; Meissen: W. Weidhaas.

Von der **Kranken- und Begräbniskasse** in die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse** ist übergetreten:
Altwasser: G. Gärtner.

Von der **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse** in die **Kranken- und Begräbniskasse** sind übergetreten:
Selb: N. Beeß, S. Bleichschmidt, S. Rindacker; Althaldensleben: W. Krämer.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

- 1) Aus **Gewerkverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**:
Althaldensleben: A. Seifert (gest.); Rehau: A. Kraus; Althaldensleben: K. Körner, G. Fabig, A. Urndt; Fürstberg: G. Schäfer; Rudolstadt: D. Linke, W. Heunemann, G. Mauch.

2) Aus **Gewerkverein** und **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:

Rudolstadt: A. Schreyer (gest.); Sorgau: Kuhnert.

3) Aus dem **Gewerkverein**:

Kopenhagen: Cordsen.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Penz I., A. Münchow, Georg Penz,
Vorsteher. Hauptkassier. Hauptschriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Moabit. Generalraths- und Vorstandssitzung** am **Freitag**, den 25. d. M., Abends 8 Uhr bei Reichardt, Thurmstr. 31.

Gust. Penz I., Aug. Münchow, Georg Penz,
Vorsteher. Hauptkassier. Hauptschriftführer.

* **Altwasser. Ortsversammlung** am **Sonntag**, den 19. November, Abends 8 Uhr, im eisernen Kreuz. 1. Geschäftliches, 2. Wahl einer Kommission zur Weihnachtsbescheerung, 3. Anträge und Beschwerden. — **Alsbach** Mitgliederversammlung. 1. Geschäftliches, 2. Vorschläge und Beschwerden. Max Wache, Schriftführer.

* **Ruckau. Ortsversammlung** am **Sonntag**, den 19. November, Abends 8 Uhr bei Fickel. 1. Kassenbericht, 2. Verbandsbericht, 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Anträge und Beschwerden über **Bücherei**. Rob. Carl, Schriftführer.

* **Langewiesen. Ortsversammlung** am **Sonntag**, den 20. November, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung dabei selbst. A. Pfau, Schriftführer.

* **Reba. Ortsversammlung** am **Sonntag**, den 20. November, Nachmittags 3 Uhr im Vereinslokal. (In den Winter-Monaten finden die Versammlungen nicht mehr wie früher Sonnabend Abend statt, sondern Sonntag Nachmittag.) Ernst Jungmann, Schriftführer.

* **Moabit. Ortsversammlung** am **Montag**, den 21. d. M., Abends 8 Uhr bei Haag, Thurmstr. 68. 1. Bericht über das letzte Vergnügen (Ref. Münchow), 2. Kassenbericht pro 3. Quartal 1887, 3. Vespree und Beschlusfassung über die Weihnachtsbescheerung. (Eventuell Antrag Penz III. Veranlassung einer Verlochung von durch Mitglieder geschenkten Gegenständen innerhalb des Vereins.) 4. Verschiedenes, 5. Aufnahme resp. Ausschluß von Mitgliedern. — **Alsbach** Krankenkasse mit Punkt 2, 4, 5 der vorstehenden Tagesordnung. G. Penz III, Schriftführer.

* **Reba. Ortsversammlung** am **Montag**, den 21. November, Abends 8 Uhr bei Schilbach, Hauptstr. 123. 1. Wie kann eine Agitation mit Erfolg betrieben werden, 2. Verschiedenes, 3. Aufnahme neuer Mitglieder. Aug. Heunemann, Schriftführer.